

Verfahrensanweisung

über das Beschwerdeverfahren im Falle von Verletzungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)

Datum: 27.06.2023

Inhalt

1. Ziel	1
2. Geltungsbereich	1
3. Möglichkeiten der Beschwerde Einreichung:	1
4. Ablauf eines Beschwerdeverfahren:	2
5. Anonymität und Vertraulichkeit	3
6. Guter Glaube.....	3
7. Schutz vor Repressalien.....	3

1. Ziel

Die Kerckhoff-Klinik GmbH ist darauf angewiesen, Hinweise über gravierende Verstöße gegen das Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz, unternehmensinterne Anweisungen oder Regeln frühzeitig zu erhalten, um Missstände erkennen und Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. Hinweisgeber können entsprechende Hinweise über die unter Punkt 3 beschriebenen Meldewege einreichen.

2. Geltungsbereich

Die Verfahrensanweisung ist für alle Mitarbeitenden der Kerckhoff -Klinik GmbH und ihrer Konzernunternehmen verbindlich. Der Begriff Mitarbeitender schließt alle Führungskräfte, inklusive der Mitglieder von Geschäfts- und Krankenhausleitung, selbstverständlich mit ein.

3. Möglichkeiten der Beschwerde Einreichung:

Meldungen zu Verstößen gegen das Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz können generell unter Namensnennung erfolgen, aber auch jederzeit anonym.

Die Meldung kann

- persönlich,
- schriftlich,
- mündlich (per Telefon oder eine andere Art der Sprachübermittlung) oder
- elektronisch (per E-Mail oder mittels des elektronischen [Hinweisgebersystem](#))

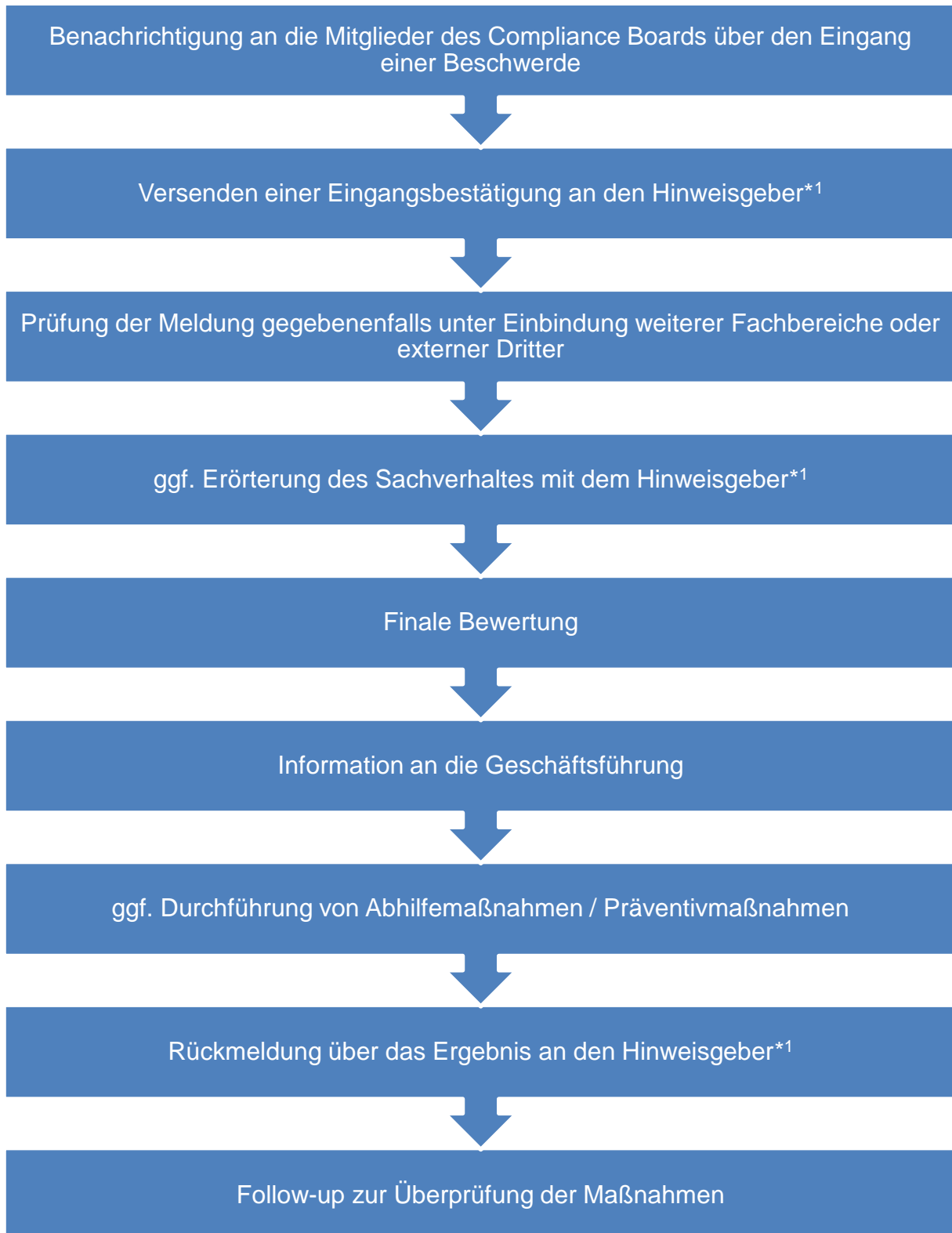
erfolgen.

Per E-Mail können Hinweise oder Beratungsthemen an die Mailadresse: S.Tschauder@kerckhoff-klinik.de gemeldet werden. Hinweise können von jedem, der Kenntnisse über mögliche Verstöße hat eingereicht werden.

Für Fragen im Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz stehen Ihnen die unten aufgeführten Ansprechpartner: in zur Verfügung.

LKSG Beauftragter
Name: Herr Tschauder Tel: +49 6032 / 996 –2151 E-Mail: S.Tschauder@kerckhoff-klinik.de
Postalisch:
Kerckhoff-Klinik GmbH LKSG Beauftragter Benekestr. 2 – 8 61231 Bad Nauheim

4. Ablauf eines Beschwerdeverfahrens:



*1Eine Kommunikation mit dem Hinweisgebenden kann nur erfolgen, wenn er im Hinweisgebersystem eine Postbox eingerichtet hat. Postalische Hinweise erhalten, wenn möglich, auf dem Postweg eine Rückmeldung.

5. Anonymität und Vertraulichkeit

Beschwerden zu menschenrechtlichen-, umweltbezogenen Belangen werden im Rahmen der rechtlichen Vorgaben auf Wunsch vertraulich behandelt. Vertraulichkeit bedeutet dabei, dass Informationen zum Meldenden und zum Sachverhalt als solchem nicht an Dritte weitergegeben werden, sofern dies nicht für die Aufarbeitung des gemeldeten Sachverhaltes notwendig erscheint bzw. sofern hierdurch eine Gefährdung für Leib und Leben des Meldenden nicht ausgeschlossen werden kann. Beschwerden können sowohl unter Namensnennung, als auch anonym abgegeben werden. Sofern eine meldende Person anonym bleiben möchte ist zu beachten, dass hierdurch ggf. auch die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme zur weiteren Klärung des Sachverhaltes bzw. zur Information über den Abschluss einer Prüfung eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden kann.

6. Guter Glaube

Voraussetzung für die Abgabe einer Beschwerde ist immer, dass diese im „guten Glauben“ abgegeben wird, also niemand bewusst zu Unrecht belastet wird. Dies bedeutet, dass sich eine Beschwerde nach der Prüfung als unberechtigt herausstellen kann. Allerdings bedeutet dies nicht, dass der Meldende zum Zeitpunkt der Meldung nicht berechtigterweise davon ausgehen durfte, dass der Inhalt seiner Beschwerde richtig ist. Mitarbeiter, die in der Absicht handeln, Dritten bewusst oder böswillig zu schaden, werden nicht geschützt (vgl. Punkt 5) und müssen mit Konsequenzen rechnen.

7. Schutz vor Repressalien

Meldende, unabhängig davon, ob Mitarbeitende oder externe Dritte, dürfen bei Abgabe einer Beschwerde im Hinblick auf einen möglichen Sorgfaltspflichtenverstoß aus dem LKSG nicht benachteiligt werden.